

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Viktor Hegedüs GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Unsere Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen - auch zukünftige - gegenüber den in Ziff. 1.2 genannten Personen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehende oder in unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.

1.2 Unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“ gem. § 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

2. Vertragsschluss und -inhalt, Änderungsvorbehalt, Modelle, Fertigungsmittel

2.1 Nebenabreden und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 An unseren Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen sowie eventueller Software (insgesamt als „Unterlagen“ bezeichnet) behalten wir uns sämtliche Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor; die Unterlagen dürfen Dritten nur bei erkennbar fehlender Geheimhaltungsbedürftigkeit zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

2.3 Falls nach Angebotsabgabe technische Veränderungen an den Bestellgegenständen vorgenommen werden, dürfen wir die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei sind wir zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben, Maß-, Gewichts-, Qualitäts-, und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar sind.

3. Preise, Preisanpassung

3.1 Alle Preise verstehen sich „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010) bei Lieferungen innerhalb von Deutschland zuzüglich Verpackung sowie der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

3.2 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten können beide Vertragsparteien eine Änderung des vereinbarten Preises in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss von den Vertragsparteien nicht abwendbare Kostensenkungen oder -erhöhungen eingetreten sind, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Preisänderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostensenkung oder -erhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes Preisanpassungsrecht steht einer Partei zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die die andere Partei zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als drei Monaten ergibt.

4. Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt, mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers, Annahmeverzug

4.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Zugang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der vollständigen Klärung der vom Besteller zu beantwortenden technischen Fragen. In die Lieferzeit nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem

sich der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet, d. h. die Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Rückstand bestand. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt stets die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Veranlasst der Besteller eine Vertragsänderung, aufgrund derer die Einhaltung der ursprünglichen Lieferfrist nicht möglich ist, verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang.

4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist die gemäß Ziff. 5.1 den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind.

4.3 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller unverzüglich mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Besteller als auch wir vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Unabhängig von Ziff. 4.3 bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung stets vorbehalten.

4.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/ Sicherheitsleistung können wir dem Besteller eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.6 Gerät der Besteller mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund Gesetzes erforderlichen und von uns gesetzlich angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches statt Leistung können wir ohne Nachweis eine Entschädigung

- in Höhe von 20 % des Kaufpreises zur Abgeltung des entgangenen Gewinns verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um ein Serien- oder Standardprodukt handelt, oder

- in Höhe von 100 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung nach spezifischen Wünschen des Bestellers handelt und unsererseits die zur Herstellung der Lieferbereitschaft erforderlichen Aufwendungen entstanden sind.

Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unberührt bleiben auch die sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln für die Ermittlung des Schadensersatzes, sofern der Vertrag unsererseits bereits vollständig erfüllt ist. Außerdem sind wir berechtigt, bei Abnahmeverzug des Bestellers die anfallenden Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in unseren eigenen Räumen werden die örtlichen Lagerkosten berechnet.

4.7 Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, der neben der Lieferung/ Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % des Liefer-/Leistungswertes, maximal jedoch auf 5 % des Liefer-/Leistungswertes begrenzt. Macht der

Besteller in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Lieferung bzw. Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Liefer-/Leistungswertes begrenzt. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

5. Lieferung, Gefahrübergang

5.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist hinsichtlich des Gefahrübergangs „ab Werk“ (EXW, Incoterms 2010) vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.2 Auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten versichern wir die Ware gegen die üblichen Risiken.

5.3 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.

5.4 Versandart und Versandweg wählen wir mangels besonderer Vereinbarung nach unserem Ermessen, ohne Gewähr für die billigste und/oder schnellste Versendung.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Entwicklungsarbeiten sind von der Skontoregelung ausgenommen. Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen sind sofort netto Kasse fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang).

6.2 Rechnungsregulierung durch Scheck erfolgt nur erfüllungshalber und bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit der Zahlung mit Scheck zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit eines Protestes. Zahlung per Wechsel ist nicht möglich.

6.3 Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln, auch hinsichtlich des Verzugszinses. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, weiteren Verzugs bleibt unberührt.

6.4 Eine Aufrechnung oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Bestellers statthaft.

7. Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

7.1 Ist der Kauf für beide Teile Handelsgeschäft, so hat der Besteller Mängel jeglicher Art unverzüglich (in der Regel innerhalb von acht Werktagen wobei der Samstag nicht als Werktag gilt) ab Lieferung schriftlich zu rügen - versteckte Mängel jedoch erst innerhalb in angemessener Frist (in der Regel acht Werktagen) ab Entdeckung -; ansonsten gilt die Ware als genehmigt.

7.2 Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn die gelieferte Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Der Besteller kann in diesem Fall - vorbehaltlich Ziff. 7.3 bis 7.6 - als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Viktor Hegedüs GmbH

zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.

7.3 Keine Sachmängelansprüche entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung des Liefergegenstandes, natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), ungeeigneten Betriebsmitteln etc. Insbesondere entstehen keine Sachmängelansprüche bei Schäden infolge chemischer, elektronischer oder witterungsbedingter Einflüsse, Schäden hervorgerufen durch Ersatzteile, die keine original Hegedüs-Ersatzteile sind, Schäden aufgrund eigenmächtiger Umgestaltung/ Veränderung von Geräten, Schäden aufgrund fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung sowie Schäden aufgrund von unsachgemäßen Instandsetzungsarbeiten (Wartung und/oder Reparatur).

7.4 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt - vorbehaltlich Satz 2 - ein Jahr. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre.

7.5 Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. 8 genannten Grenzen.

7.6 Ersetzte Altteile gehen in unser Eigentum über. Sie sind uns auf Verlangen auf unsere Kosten zurückzusenden.

8. Haftung

8.1 Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ziff. 4.4 und 4.6 (Selbstbelieferungsvorbehalt bzw. Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerung) bleiben unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, sodass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers haften.

8.2 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch der zukünftigen - Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen, wie z. B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Wurde mit dem Besteller eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos. Bei Entgegennahme eines Schecks oder Wechsels tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst ist und wir über

den Betrag ohne Regressrisiken verfügen können. Soweit mit dem Besteller Zahlung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart wurde, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des von uns ausgestellten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

9.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht verschafft uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Dritt-widerspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und uns hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherung selbst abzuschließen.

9.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

9.4 Bei Zahlungsverzug oder wenn der Besteller sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt, sind wir zur einstweiligen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, wir hätten den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Das Zurücknahme Recht erstreckt sich nicht auf bereits bezahlte Ware. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten (insbesondere für Transport und Lagerung) trägt der Besteller, wenn wir die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht haben. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und uns aus deren Erlös zu befriedigen, sofern wir die Verwertung zuvor angedroht haben. In der Androhung haben wir dem Besteller zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.

9.5 Der Besteller tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. im Versicherungsfall oder bei einer unerlaubten Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Bestellers den dann vorhandenen „kausalen Saldo“ in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, an uns abgetretene Forderungen für uns im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

9.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache anteilmäßig (d.h. im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt das Miteigentum von uns unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.

9.7 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Besteller nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Bestellers an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

10. Schutzrechte Dritter

Werden durch einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Bestellers erstellt wurde, Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Besteller von sämtlichen insoweit erhobenen Ansprüchen frei.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort 78564 Wehingen.

11.2 Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten - 78564 Wehingen (Bundesrepublik Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Für diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Unsere Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen - auch zukünftige - gegenüber den in Ziff. 1.2 genannten Personen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Internationalen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Entgegenstehenden oder in unseren Internationalen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht enthaltenen Bedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen.

1.2 Diese Internationalen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Bestellern, deren maßgebliche Niederlassung nicht in Deutschland liegt. Für in Deutschland niedergelassene Personen gelten unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, die auf Anfrage übersandt werden. Maßgeblich ist jeweils die Niederlassung, die den Vertrag im eigenen Namen abschließt.

1.3 Diese Internationalen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nicht, wenn der Kunde die Ware für den persönlichen Gebrauch oder den Gebrauch in der Familie oder im Haushalt erwirbt und wir davon wussten oder wissen mussten. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann („Verbraucher“ gem. § 13 BGB).

2. Vertragsschluss und -inhalt, Änderungsverhalten, Modelle, Fertigungsmittel

2.1 Nebenabreden und/oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 An unseren Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvorschlägen sowie eventueller Software (insgesamt als „Unterlagen“ bezeichnet) behalten wir uns sämtliche Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) sowie Rechte aus Know-how vor; die Unterlagen dürfen Dritten nur bei erkennbar fehlender Geheimhaltungsbedürftigkeit zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

2.3 Falls nach Angebotsabgabe technische Veränderungen an den Bestellgegenständen vorgenommen werden, dürfen wir die technisch veränderte Ausführung liefern. Dabei sind wir zu Abweichungen von Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben, Maß-, Gewichts-, Qualitäts-, und sonstigen Angaben berechtigt, sofern sie unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen dem Besteller zumutbar sind.

2.4 Soweit unsere schriftliche Bestätigung nicht ausdrücklich eine gegenteilige Aussage trifft, sind wir nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die in Deutschland gewöhnliche Verwendung geeignet ist oder weitergehende Erwartungen des Bestellers erfüllt, die Eigenschaften eines Musters oder einer Probe besitzt oder den rechtlichen Vorschriften außerhalb von Deutschland, etwa im Land des Kunden entspricht.

3. Preise, Preisanpassung

3.1 Alle Preise verstehen sich „ab Werk“ (EXW Incoterms 2010) zuzüglich Verpackung sowie der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.

3.2 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten können beide Vertragsparteien eine Änderung des vereinbarten Preises in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss von den Vertragsparteien nicht abwendbare Kostensenkungen oder -erhöhungen eingetreten sind, insbesondere aufgrund von Tarifausschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Preisänderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostensenkung oder -erhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes

Preisanzugsrecht steht einer Partei zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die die andere Partei zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als drei Monaten ergibt.

4. Lieferzeit, Selbstbelieferungsvorbehalt, mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers, Annahmeverzug

4.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Zugang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und der vollständigen Klärung der vom Besteller zu beantwortenden technischen Fragen. In die Lieferfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem sich der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet, d. h. die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Rückstand bestand. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt stets die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Veranlasst der Besteller eine Vertragsänderung, aufgrund derer die Einhaltung der ursprünglichen Lieferfrist nicht möglich ist, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist die gemäß Ziff. 5.1 den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind.

4.3 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller unverzüglich mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Besteller als auch wir den Vertrag aufheben.

4.4 Unabhängig von Ziff. 4.3 haften wir nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass wir selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert werden.

4.5 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung können wir dem Besteller eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, den Vertrag aufzuheben.

4.6 Gerät der Besteller mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist den Vertrag aufheben und/oder Schadensersatz verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches können wir ohne Nachweis eine Entschädigung

- in Höhe von 20 % des Kaufpreises zur Abgeltung des entgangenen Gewinns verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um ein Serien- oder Standardprodukt handelt, oder

- in Höhe von 100 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung nach spezifischen Wünschen des Bestellers handelt und unsererseits die zur Herstellung der Lieferbereitschaft erforderlichen Aufwendungen entstanden sind.

Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unberührt bleiben auch die sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln für die Ermittlung des Schadensersatzes, sofern der Vertrag unsererseits bereits vollständig erfüllt ist. Außerdem sind wir berechtigt, bei Annahmeverzug des Bestellers die anfallenden Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in unseren eigenen Räumen werden die ortsüblichen Lagerkosten berechnet.

4.7 Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Liefer- bzw. Leistungsverzögerung, der neben der Lieferung/Leistung verlangt wird, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % des Liefer-/Leistungswertes, maximal jedoch auf 5 % des Liefer-/Leistungswertes begrenzt. Erklärt der Besteller in den genannten Fällen die Aufhebung des Vertrages und macht Schadens-

ersatz geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Liefer-/Leistungswertes begrenzt. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

5. Lieferung, Gefahrübergang

5.1 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist hinsichtlich des Gefahrübergangs „ab Werk“ 78564 Wehingen, Deutschland (EXW, Incoterms 2010) vereinbart. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

5.2 Auf Wunsch des Bestellers und auf seine Kosten versichern wir die Ware gegen die üblichen Risiken.

5.3 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.

5.4 Soweit wir vom Besteller auf seine Kosten und Gefahr zum Versand der Ware beauftragt worden sind, wählen wir Versandart und Versandweg nach unserem Ermessen, ohne Gewähr für die billigste und/oder schnellste Versendung, wenn der Besteller bis zum Gefahrübergang diesbezüglich keine Anweisungen erteilt hat.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Entwicklungsarbeiten sind von der Skontoregulation ausgenommen. Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen sind sofort netto Kasse fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressiv verfügen können (Zahlungseingang).

6.2 Rechnungsregulierung durch Scheck erfolgt nur erfüllungshalber und bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit der Zahlung mit Scheck zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit eines Protestes. Zahlung per Wechsel ist nicht möglich.

6.3 Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

6.4 Eine Aufrechnung oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Bestellers statthaft.

7. Rückpflicht, Rechte bei Vertragswidrigkeit

7.1 Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Lieferung umfassend auf erkennbare sowie auf typische Vertragswidrigkeiten und im Übrigen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu untersuchen. Er hat Mängel jeglicher Art innerhalb einer Frist von acht Werktagen (wobei der Samstag nicht als Werktag gilt) ab Entdeckung des Mangels schriftlich zu rügen; anderenfalls verliert er das Recht, sich auf die Vertragswidrigkeit der Ware zu berufen.

7.2 Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit können nur entstehen, wenn die gelieferte Ware bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Der Besteller kann in diesem Fall - vorbehaltlich Ziff. 7.3 bis 7.6 - als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Ersatzlieferung oder Nachbesserung führt nicht zu neu anlaufenden Verjährungsfristen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis herabzusetzen oder bei wesentlicher Vertragsverletzung den Vertrag aufzuheben. Die Herabsetzung des Kaufpreises ist auf den von dem Besteller erlittenen

Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche auf Erfüllung stehen dem Besteller nicht zu.

7.3 Keine Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit entstehen bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Behandlung des Liefergegenstandes, natürlicher Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), ungeeigneten Betriebsmitteln etc. Insbesondere entstehen keine Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit bei Schäden infolge chemischer, elektronischer oder witterungsbedingter Einflüsse, Schäden hervorgerufen durch Ersatzteile, die keine original Hegedüs-Ersatzteile sind, Schäden aufgrund eigenmächtiger Umgestaltung/ Veränderung von Geräten, Schäden aufgrund fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung sowie Schäden aufgrund von unsachgemäßen Instandsetzungsarbeiten (Wartung und/oder Reparatur).

7.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit beträgt - vorbehaltlich Satz 2 - ein Jahr. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre.

7.5 Für Schäden wegen Vertragswidrigkeit des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. 8 genannten Grenzen.

7.6 Ersetzte Altteile gehen in unser Eigentum über. Sie sind uns auf Verlangen auf unsere Kosten zurückzusenden.

8. Haftung

8.1 Der Besteller hat zuerst die in oben Ziff. 7.2 genannten Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit auszuüben und kann Schadensersatz nur wegen verbleibender Defizite, in keinem Fall jedoch anstelle der vorgenannten Ansprüche verlangen.

8.2 Wir haften unabhängig von den weiteren Beschränkungen der nachfolgenden Ziff. 8.3 bis 8.7 nur für Schäden, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit unsererseits beruhen.

8.3 Wir haften keinesfalls – unabhängig vom rechtlichen Grund – für entgangenen Gewinn, sonstige Vermögensschäden des Bestellers und ideelle Beeinträchtigungen.

8.4 Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist unsere Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden, höchstens auf 200% des Wertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils begrenzt; Ziff. 4.4 und 4.6 (Selbstbelieferungsvorbehalt bzw. Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerung) bleiben unberührt.

8.5 In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen.

8.6 Die Beschränkungen in vorstehend Ziff. 8.3 bis 8.5 gelten nicht bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen der Vertragswidrigkeit oder eines Rechtsmangels der Ware sowie bei vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten anderen Vertragsverletzungen und soweit zwingendes Recht, insbesondere das anwendbare Produkthaftungsrecht, eine Haftung vorschreibt.

8.7 Wir haften in keinem Fall für das Verhalten von Zulieferanten oder für von dem Besteller mitverursachte Schäden. Wir haften außerdem nicht für Störungen, die infolge von Natur- oder politischen Ereignissen, hoheitlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Sabotagen, Unglücksfällen, Terrorismus, biologischen, physikalischen oder chemischen Abläufen oder sonstigen Umständen eintreten und die von uns nicht mit angemessenen Mitteln beherrscht werden können.

8.8 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - auch der zukünftigen - Forderungen (einschließlich aller Nebenforderungen, wie z.B. Wechselkosten, Finanzierungskosten, Zinsen) aus der

Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Würde mit dem Besteller eine Kontokorrentabrede vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos. Bei Entgegennahme eines Schecks oder Wechsels tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst ist und wir über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen können. Soweit mit dem Besteller Zahlung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbart wurde, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des von uns ausgestellten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

9.2 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und uns bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen unverzüglich zu unterrichten; eine Verletzung dieser Pflicht verschafft uns das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und uns hiervon schriftlich Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherung selbst abzuschließen.

9.3 Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen.

9.4 Bei Zahlungsverzug oder wenn der Besteller sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt, sind wir zur einseitigen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, wir hätten den Rücktritt ausdrücklich erklärt. Das Zurücknahmerecht erstreckt sich nicht auf bereits bezahlte Ware. Die durch die Ausübung des Zurücknahmerechts entstehenden Kosten (insbesondere für Transport und Lagerung) trägt der Besteller, wenn wir die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht haben. Wir sind berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und uns aus deren Erlös zu befriedigen, sofern wir die Verwertung zuvor angedroht haben. In der Androhung haben wir dem Besteller zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.

9.5 Der Besteller tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. im Versicherungsfall oder bei einer unerlaubten Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Bestellers den dann vorhandenen „kausalen Saldo“) in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Besteller widerruflich, an uns abgetretene Forderungen für uns im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Besteller in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

9.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Bestellers an der einheitlichen Sache

anteilmäßig (d.h. im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt das Miteigentum von uns unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.

9.7 Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Besteller nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Bestellers an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

9.8 Sollte unser Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollten wir aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Eigentumsvorbehaltsware verlieren, ist der Besteller verpflichtet, uns unverzüglich eine andere Sicherung an der Eigentumsvorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für unsere Forderungen zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Bestellers geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

10. Schutzrechte Dritter

Werden durch einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Bestellers erstellt wurde, Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Besteller von sämtlichen insoweit erhobenen Ansprüchen frei. Eine Haftung unsererseits ist diesbezüglich ausgeschlossen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen 78564 Wehingen, Deutschland.

11.2 Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten - 78564 Wehingen (Bundesrepublik Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Für die Auslegung dieser Internationalen Liefer- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG); ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.4 Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die Regelungen im Übrigen wirksam.

1. Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Unsere Angebote und Werkleistungen – auch zukünftige - gegenüber den in Ziff. 1.2 genannte Personen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge. Entgegenstehende oder in unseren Vertragsbedingungen für Werkverträge nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an.

1.2 Unsere Vertragsbedingungen für Werkverträge gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln („Unternehmer“ gem. § 14 BGB) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“).

2. Vertragsinhalt, Änderungsvorbehalt, Modelle, Fertigungsmittel

2.1 Nebenabreden und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2.2 An unseren Angebotsunterlagen, insbesondere Zeichnungen, Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen sowie eventueller Software (insgesamt als „Unterlagen“ bezeichnet) behalten wir uns sämtliche Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor; die Unterlagen dürfen Dritten nur bei erkennbar fehlender Geheimhaltungsbedürftigkeit zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörende Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich an uns zurückzugeben.

2.3 Der Besteller ist verpflichtet, der Viktor Hegedüs GmbH alle Informationen über das Produkt zur Verfügung zu stellen, die für die Bearbeitung des Produkts gemäß diesem Vertrag erforderlich sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die einzelnen Bestandteile des Produkts, Besonderheiten bei Legierungen oder anderen Zusammensetzungen von Stoffen.

3. Anpassung der Vergütung

Bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als drei Monaten können beide Vertragsparteien eine Änderung der Höhe der vereinbarten Vergütung in dem Umfang verlangen, wie nach Vertragsschluss von den Vertragsparteien nicht abwendbare Kostensenkungen oder -erhöhungen eingetreten sind, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen. Die Änderung hat sich zu beschränken auf den Umfang, der zum Ausgleich der eingetretenen Kostensenkung oder Kostenhöhung erforderlich ist. Ein entsprechendes Anpassungsrecht steht einer Partei zu, wenn sich aufgrund von Verzögerungen, die die andere Partei zu vertreten hat, eine tatsächliche Lieferzeit von mehr als drei Monaten ergibt.

4. Lieferzeit, mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers, Annahmeverzug

4.1 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Zugang der vom Besteller zu liefernden Sachen, an denen die Werkleistung vorgenommen werden soll. In die Lieferfrist nicht eingerechnet wird der Zeitraum, in dem sich der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet, d. h. die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Rückstand bestand. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt stets die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Veranlasst der Besteller eine Vertragsänderung, aufgrund derer die Einhaltung der ursprünglichen Lieferfrist nicht möglich ist, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.

4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Frist die Gegenstände dem Besteller abnahmefähig angeboten werden.

4.3 Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Besteller unverzüglich mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Besteller als auch wir vom Vertrag zurücktreten.

4.4 Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu

verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung / Sicherheitsleistung können wir dem Besteller eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.5 Wir sind berechtigt, bei Abnahmeverzug des Bestellers die anfallenden Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten, zu berechnen. Bei Lagerung in unseren eigenen Räumen werden die ortsüblichen Lagerkosten berechnet.

4.6 Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Leistung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadenersatz wegen der Leistungsverzögerung, der neben der Leistung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5 % des Leistungswertes, maximal jedoch auf 5 % des Leistungswertes begrenzt. Macht der Besteller in den genannten Fällen Schadenersatz statt der Leistung geltend, ist dieser Schadenersatzanspruch auf 15 % des Leistungswertes begrenzt. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

5. Qualitätssicherung und -dokumentation

Viktor Hegedüs GmbH weist eine EN ISO 9001 und eine EN ISO 13485 Zertifizierung aus. Weitergehende Qualitätssicherungsanforderungen im Hinblick auf die von uns erbrachte Werkleistung bedürfen der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Wir sind insbesondere nicht verpflichtet, Dokumentationen aufzubewahren und Ersatzteile vorzuhalten, soweit sich aus dem vorstehend S. 1 bezeichneten Qualitätssicherungssystem nichts Abweichendes ergibt.

6. Abnahme, Verzug der Abnahme, Teillieferungen

6.1 Die gelieferten Gegenstände gelten als abgenommen, wenn der Besteller nicht unverzüglich nach Lieferung schriftlich erklärt, die Ware sei nicht vertragsgemäß.

6.2 Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Unsere Rechnungen sind sofort rein netto, ohne Abzug zu zahlen. Entwicklungsarbeiten, Serviceleistungen und Ersatzteillieferungen sind sofort netto Kasse fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang).

7.2 Rechnungsregulierung durch Scheck erfolgt nur erfüllungshalber und bedarf unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit der Zahlung mit Scheck zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit eines Protestes. Zahlung per Wechsel ist nicht möglich.

7.3 Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln, auch hinsichtlich des Verzugszinses. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

7.4 Eine Aufrechnung oder die wie eine Aufrechnung wirkende Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur wegen von uns anerkannter, nicht bestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftig festgestellter Rechtsansprüche des Bestellers statthaft.

8. Rechte bei Sachmängeln

8.1 Bei Einsatz des Gegenstands, an dem unsere Werkleistung erbracht wurde, in einem Einsatzbereich, der außergewöhnliche Anforderungen an die Haltbarkeit der Werkleistung stellt, insbesondere regelmäßiges Desinfektion, Erhitzungen, Kühlungen und ähnliches im medizinischen Bereich, übernehmen wir ausdrücklich keine Gewährleistung oder Garantie für den unbeeinträchtigten Fortbestand der ursprünglich mangelfrei erbrachten Werkleistung, es sei denn, dies wurde schriftlich ausdrücklich vereinbart. Den Besteller trifft vielmehr die Obliegenheit anhand eines von uns erstellten Musters die Geeignetheit und Haltbarkeit der zuliefernden Gegenstände für den beabsichtigten Einsatzzweck zu prüfen.

8.2 Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn die gelieferte Ware bei Abnahme einen Sachmangel aufweist. Der Besteller kann in diesem Fall - vorbehaltlich Ziff. 7.3 bis 7.6 - als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern.

8.3 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt - vorbehaltlich Satz 2 - ein Jahr. Bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche zwei Jahre.

8.4 Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstands haften wir nur in den in Ziff. 9 genannten Grenzen.

9. Haftung

9.1 Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ziff. 4.4 und 4.6 (Selbstbelieferungsvorbehalt bzw. Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerung) bleiben unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, sodass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers haften.

9.2 Verletzt der Besteller eine ihm nach diesem Vertrag obliegende Mitwirkungspflicht, wird davon ausgegangen, dass diese Pflichtverletzung für eine erst nach Bearbeitung durch die Viktor Hegedüs GmbH auftretende Beschädigung des Produktes ursächlich gewesen ist. Eine Ersatzpflicht für das beschädigte Produkt steht dem Besteller in diesem Fall nicht zu.

9.3 Soweit die Haftung auf einem Einsatz des gelieferten Gegenstands i. S. d. Ziff. 8.1 S. 1 beruht und der Besteller seine Obliegenheit gem. Ziff. 8.1 S. 2 verletzt hat, ist der Besteller verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und unsere Kosten in einem etwaigen Rechtsstreit zu übernehmen.

9.4 Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Schutzrechte Dritter

Werden durch einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Vorgaben des Bestellers erstellt wurde, Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Besteller von sämtlichen insoweit erhobenen Ansprüchen frei.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

11.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort 78564 Wehingen.

11.2 Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art - auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten - 78564 Wehingen (Bundesrepublik Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

11.3 Für diese Allgemeinen Vertragsbedingungen für Werkverträge und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.